



II-12609 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/85-4/1993

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Kaiser und Kollegen vom 14. Dezember 1993,

Zl. 5782/J-NR/1993, "Nebenenbahnen in
Niederösterreich (Regionalanliegen Nr. 166)"

5748/AB

1994-02-14

zu 5782/J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministerengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelgte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sich jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmensorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen 2 - 4 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet. Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Ihre Frage 1 darf ich wie folgt beantworten:

"Ist es richtig, daß es bis zum heutigen Tage kein konkretes Verhandlungsangebot von seiten Ihres Ministeriums an das Land Niederösterreich bezüglich Kostenbeteiligung an Nebenbahnen gibt?"

Nein. Das Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der ÖBB (Bundesbahngesetz 1992) bietet grundsätzlich den Ländern und Regionen verstärkt die Möglichkeit, aktiver als bisher das Verkehrsangebot mitzugestalten. Das Gesetz legt fest, daß die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen zu bestellen und den ÖBB auch zu bezahlen ist.

Der Bund übernimmt die Kosten für die Bahn-Infrastruktur und für Tarifiermäßigungen sowie für Leistungsanreize für Steige-

- 3 -

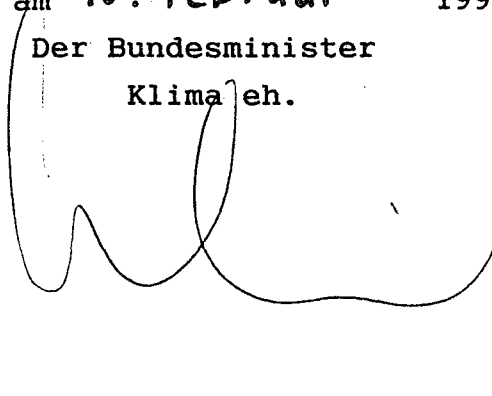
rungen im Personenverkehrsaufkommen, wenn ein entsprechender Verkehrsbetrieb durch die ÖBB sichergestellt ist.

Die Gespräche zwischen dem Land Niederösterreich und den ÖBB über Umfang und Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (die erste Gesprächsrunde fand im Herbst 1993 statt) werden zeigen, ob und inwieweit seitens des Landes Interesse am Weiterbestand der gegenständlichen Bahnlinie besteht.

(Beilage)

Wien, am 10. Februar 1994

Der Bundesminister
Klima eh.



Stellungnahme der ÖBB zur parlamentarischen
Anfrage Nr.5782/J-NR/1993 vom 14.12.1993

Zu Frage 2:

"Welche Züge der Linie Gänserndorf-Groß Schweinbarth sind von der Streichung bedroht?"

Sofern eine Einigung zwischen dem Land Niederösterreich und den ÖBB nicht erzielbar ist, kommen im Bereich der Strecke Gänserndorf - Groß Schweinbarth die nachstehenden Züge für eine Einstellung in Betracht:

<u>Strecke/Zugnummer</u>	<u>7394</u>	<u>7396</u>
Gänserndorf	ab 20.10 Uhr	ab 21.10 Uhr
Groß Schweinbarth	an 20.30 Uhr	an 21.30 Uhr

<u>Strecke/Zugnummer</u>	<u>7373</u>	<u>7399</u>	<u>7393</u>
Groß Schweinbarth	ab 8.39 Uhr	ab 9.39 Uhr	ab 19.39 Uhr
Gänserndorf	an 8.59 Uhr	an 9.59 Uhr	an 19.59 Uhr

7395
ab 20.39 Uhr
an 20.59 Uhr

Zu Frage 3:

"Wie begründen Sie die geplante Einstellung?"

Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten ist der Vorstand der ÖBB zu drastischen Gegensteuerungsmaßnahmen angehalten. Insbesondere zählt hierzu die Durchforstung des Reiseverkehrsangebotes nach schwach frequentierten Zügen bzw. solchen Leistungen, die eine mangelnde Kosten-Nutzen-Effizienz aufweisen. Eine Einstellung der gegenständlichen Strecke ist derzeit nicht vorgesehen.

- 2 -

Zu Frage 4:

"Wie hoch ist der Kostendeckungsgrad auf der Linie Gänserndorf - Groß Schweinbarth?"

Der Kostendeckungsgrad im Reiseverkehr betrug 1992 für die Strecke Gänserndorf (- Groß Schweinbarth) - Gaweinstal-Brünnerstraße 21,6 %.

Zu Frage 5:

"Welches Datenmaterial gibt es über den derzeitigen Auslastungsgrad der beiden Strecken Gänserndorf - Groß Schweinbarth und Groß Schweinbarth - Gänserndorf?"

1992 wurde das Verkehrsangebot auf der Strecke Gänserndorf - Gaweinstal-Brünnerstraße von rund 260.000 Reisenden, auf der Strecke Obersdorf - Groß Schweinbarth von rund 496.000 Reisenden in Anspruch genommen.